

# RS UVS Niederösterreich 1992/06/29 Senat-WB-92-035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1992

## Beachte

Dazu VwGH vom 12.11.1992 92/18/0372 (Behandlung abgelehnt) **Rechtssatz**

Beschäftigung eines Arbeitnehmers an mehreren Tagen einer Woche über die gesetzlich festgelegte Tagesarbeitszeit hinaus ist kein fortgesetztes Delikt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)